

Anlage 4: Hausordnung

Hausordnung

Die Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber Oberfrohaer Str. 21 ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Chemnitz. Sie wird durch das Sachgebiet Unterbringung des Sozialamtes der Stadt Chemnitz verwaltet.

Im gemeinsamen Interesse der Bewohner des Hauses wird für ein friedvolles Miteinander, für ein geregeltes Zusammenleben sowie zur Wahrung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Haus sowie im gesamten Außengelände folgende Hausordnung erlassen:

1. Allgemeines

Alle Bewohner und Nutzer der Einrichtung sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme sowie einem sorgsamem Umgang mit allen Einrichtungsgegenständen verpflichtet.

Das Eingangs- und Zufahrtstor zum Grundstück ist ganztägig geschlossen und die Zugangstür zum Objekt verschlossen zu halten.

2. Aufenthalt

Jedem Bewohner wird durch das Sozialamt, Sachgebiet Unterbringung, ein entsprechender Platz in einem möblierten Zimmer des Hauses zugewiesen. Diese Zuweisung erfolgt im Rahmen eines Nutzungs- und Gebührenbescheides auf Grundlage der Satzung der Stadt Chemnitz für die vorübergehende Unterbringung von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und deren Gebührenerhebung (Unterbringungssatzung).

Die Übergabe der Wohneinheiten erfolgt durch Ausstellung eines Übergabeprotokolls. Die Zimmerschlüssel werden bei Übergabe durch den beauftragten Mitarbeiter des Sozialamtes oder Sicherheitsdienstes übergeben.

Bei Auszug aus der Einrichtung sind die Zimmer, insbesondere die Küche und das Badezimmer in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen.

Über Gebrauchsgegenstände die einem normalen Verschleiß unterliegen und ausgewechselt bzw. ersetzt werden müssen, ist der Sozialarbeiter bzw. Hausverwalter oder der Sicherheitsdienst zu informieren.

3. Nachtruhe

Im Interesse der im Haus lebenden Bewohner ist zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten.

4. Ordnung und Sauberkeit

Für die Reinigung der Zimmer sind die jeweiligen Nutzer selbst verantwortlich. Dabei ist die Einhaltung von Ordnung und Hygiene zur Vermeidung von Krankheiten und Ungezieferbefall oberstes Gebot.

Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit wird mit regelmäßigen angekündigten bzw. unangekündigten Begehungen der Gemeinschaftsunterkunft durch Mitarbeiter des Sozialamtes kontrolliert.

Des Weiteren ist das Rauchen und Spucken auf den Boden in den Zimmern, im Treppenhaus, den Fluren und Gemeinschaftsräumen untersagt.

5. Müllentsorgung und Mülltrennung

Der Müll ist nach den Grundsätzen der Mülltrennung von jedem Bewohner entsprechend zu entsorgen. Abfälle und Müll sind nur in die dafür bestimmten Behälter zu schütten. Diese sind zur Vermeidung von Geruchsbelästigung und Ungeziefer geschlossen zu halten. Kartons sind zu zerkleinern, Plastikbeutel zu entleeren, Vorbeigefallenes ist aufzuheben. Selbstverständlich dürfen in Müllbehälter und -anlagen keine glimmenden oder brennenden Stoffe geworfen werden.

Das Werfen von Müll aus den Fenstern ist untersagt.

Die Ablagerungen von Sperrmüll und sonstigem Unrat sind im gesamten Objekt verboten.

Für notwendige Entsorgungen des Sperrmülls sind individuelle Absprachen mit dem Sozialarbeiter bzw. Hausverwalter des Objekts vorzunehmen.

6. Waschmaschinen und Wäschetrockner

Die Waschmaschinen und der Wäschetrockner im Keller des Wohnheims sind täglich nur in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr zu nutzen. Die Öffnung der Räumlichkeiten erfolgt durch den Sicherheitsdienst. Die Geräte sind sorgsam zu behandeln und bei Fragen zur Bedienung der Sicherheitsdienst zu kontaktieren. Nach der Nutzung des Wäschetrockners sind Flusensieb und Wasserbehälter zu entleeren.

Für behinderte Bewohner des Objekts können in Absprache mit der sozialen Arbeit oder dem Sicherheitsdienst ggf. abweichende Nutzungsvereinbarung getroffen werden.

7. -Betreibung von elektrischen Geräten

Das Betreiben von elektrischen Geräten hat unter größter Sorgfalt zu erfolgen. Die Nutzung der Elektroherde, Wasserkocher und Kaffeemaschinen und anderen Geräten muss durch den jeweiligen Bewohner beobachtet/beaufsichtigt werden.

Manipulationen an Sicherungen, Elektroleitungen, Antennenleitungen, Brandmeldern, Fluchttüren und elektrischen Geräten sind verboten und kommen durch den Sicherheitsdienst zur Anzeige. Festgestellte Schäden sind sofort dem Personal zu melden.

8. Nutzung des Außengeländes

Der Aufenthalt im Außengelände ist ausschließlich im hinteren Bereich des Objektes – zeitlich begrenzt bis 22:00 Uhr – gestattet. Ausnahmeregelungen bedürfen schriftlicher Genehmigung durch das Sachgebiet Unterbringung.

Das Zelten bzw. Übernachten im Außengelände ist grundsätzlich nicht gestattet.

Bei der Nutzung durch im Objekt untergebrachte Kinder wird ebenfalls auf die Aufsichtspflicht der Eltern verwiesen. Zur Vermeidung von Fenster-/Objektschäden und sonstigen Unfällen ist das Fußballspielen bzw. hochwerfen von Bällen in jeglicher Hinsicht generell untersagt.



9. Genuss von Betäubungsmitteln/Alkohol/Besitz von Waffen

Der Genuss von Betäubungsmitteln jeglicher Art ist verboten.

Der Besitz und Gebrauch von Waffen jeglicher Art ist verboten.

Der Genuss von Alkohol im Objekt ist verboten.

10. Wirtschaftliche Betreuung der Einrichtung

Das Wohnheim ist nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu führen. Um dies auch tatsächlich gewährleisten zu können, haben alle Nutzer der Einrichtung daran mitzuwirken.

Insbesondere sollen alle darauf achten, dass

- bei dem erforderlichen, regelmäßigen Lüften (Stoßlüften) aller Räumlichkeiten vorher die Heizkörper auf Frostschutz zu stellen sind,
- eine Raumtemperatur von 22 bis 25 Grad zu halten ist,
- das Licht nur bei Bedarf einzuschalten ist,
- das Spülen des Geschirrs nicht unter laufendem Wasser erfolgt,
- Langzeitduschen zu unterlassen ist,
- Waschen von Einzelstücken zu vermeiden ist.

11. Besucherregelung

Besuche sind grundsätzlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet. Die Besucher müssen sich in das Besucherbuch beim Sicherheitsdienst eintragen und dürfen sich nur innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten, wenn der Nutzer anwesend ist.

Der Aufenthalt von Minderjährigen Personen ohne Zustimmung des Erziehungsberechtigten ist nicht gestattet.

Alle Besucher der Einrichtung haben die Festlegungen der Hausordnung zu berücksichtigen und sich entsprechend zu verhalten. Für mögliche Schäden, die durch Besucher entstehen, wird der Nutzer haftbar gemacht.

Besucher haben bis 22:00 Uhr eigenständig das Haus zu verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch das Sozialamt, Sachgebiet Unterbringung.

Eine Weitergabe des Zimmers während Abwesenheit des Nutzers ist strengstens verboten.

12. Haftung

Eine Haftung für persönliche Gegenstände wird nicht gewährt.

Für Schäden, die durch den Verstoß gegen die Haus- und Brandschutzordnung oder der Anwendung von Gewalt gegenüber anderen Personen entstehen, wird der Verursacher zivilrechtlich haftbar gemacht.

13. Sonstiges

Das Halten von Haustieren ist nicht gestattet.

Werden Schäden an und in der Einrichtung, im Gelände oder das Auftreten von Krankheiten/Ungeziefer oder Diebstähle und Gewalttätigkeiten sowie andere außergewöhnliche Vorkommnisse festgestellt, sind diese unverzüglich dem Sachgebiet Unterbringung des Sozialamtes zu melden, damit entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können.

Das Abstellen von Fahrrädern, Kinderwagen, Müll und Einrichtungsgegenständen im Treppenhaus und in den Wohneinheiten ist verboten.

Die Weitergabe von Schlüsseln ist verboten. Ein Diebstahl der Schlüssel ist unverzüglich bei der Polizei und dem Sozialamt anzuzeigen.

Die Benutzung der Notrufvorrichtung in den behindertengerechten Wohneinheiten im Erdgeschoss, ist nicht als Serviceruf an den Sicherheitsdienst zu verstehen, sondern nur auf tatsächliche Notsituationen zu beschränken. Bei Missbrauch der Notrufvorrichtung kann Schadensersatz geltend gemacht werden.

Das Abstellen oder Ablegen von Gegenständen auf der Dachfläche ist nicht gestattet.

14. Verstöße gegen diese Hausordnung

Verstöße gegen diese Hausordnung oder erhebliche Gefährdungen der Ordnung und Sicherheit der Gemeinschaftsunterkunft können zum Widerruf des Nutzungsverhältnisses und zu Hausverbot führen. Hausverbot kann sich auch gegen die Besucher des Hauses richten. Dem Nutzer der Einrichtung ist nicht gestattet einer Person, welcher Hausverbot erteilt wurde, Zutritt zur Gemeinschaftsunterkunft zu gewähren bzw. diese zu beherbergen.

Der eingesetzte Sicherheitsdienst ist zur Kontrolle und Durchsetzung dieser Hausordnung befugt.

Es findet die Satzung der Stadt Chemnitz über die vorübergehende Unterbringung von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und über die Gebührenerhebung Anwendung und ist zu beachten.

15. Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 08. August 2018 in Kraft.



Schirmer
Sachgebietsleiter Unterbringung